

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

26. September 2005

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Psychologieberufe
(Psychologieberufegesetz, PsyG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2005 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Psychologieberufe. Damit können einerseits Lücken in den bestehenden kantonalen Regelungen geschlossen und andererseits eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung realisiert werden. Der Gesetzesentwurf schiesst andererseits wesentlich über die darin gesetzten Ziele hinaus und tangiert vor allem das kantonale Verfahrensrecht in einer Weise, die wir ablehnen. Angesichts dieser gravierenden Mängel könnten wir den Gesetzesentwurf in dieser Form nicht unterstützen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 (in Verbindung mit Art. 28):

Wir bevorzugen eindeutig die Grundversion. Die Variante schafft eine willkürliche Trennung von qualifizierten Psychologen in solche mit geschützten und ungeschützten Titeln und führt bei Konsumenten und Patienten zu mehr Verwirrung statt Transparenz. Die Grundversion erfüllt den Zweck des Gesetzes, einerseits den Gesundheitsschutz und andererseits den Schutz vor Täuschung und Irreführung zu gewährleisten, mit der Zweistufigkeit wesentlich besser.

Die Variantenlösung verkennt zudem in vermehrtem Masse die Tatsache, dass die Systematik der Psychologie ständiger Veränderung unterworfen ist und auch nicht eindeutig konsensfähig ist.

Zu Art. 5:

Die Zweistufigkeit sollte auch hier konsequenter durchgeführt werden. Da der Bachelor-Abschluss in der europäischen und schweizerischen Bildungssystematik als ordentlicher Hochschulabschluss gilt, sollten die Absolventinnen und Absolventen auch den Titel „Psychologin“ oder „Psychologe“ führen können. Das gleiche gilt für das Diplom, welches das IAP in den vergangenen Jahren abgegeben hat.

Als Eintrittsvoraussetzung für akkreditierte Weiterbildungsgänge (Art. 13) und für die selbständige Tätigkeit gemäss Art. 28 sollte hingegen ein Master- bzw. Lizentiats-Abschluss Voraussetzung sein. Zur Unterscheidung zwischen Bachelor- und Masterabschluss soll an den Titel jeweils das BA bzw. MA angefügt werden müssen.

Zu Art. 32–38, 41:

Nach Art. 2 bezweckt das Gesetz den Gesundheitsschutz und soll Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie, einschliesslich der Psychotherapie, in Anspruch nehmen, gegen Täuschung und Irreführung schützen. Um diese Ziele zu erreichen, sind gesamtschweizerische Bestimmungen über Aus- und Weiterbildung unumgänglich. Über das Ziel hinaus schiessen hingegen die Bestimmungen von Art. 33–38 sowie 41, die den Kantonen, welche für die Bewilligungen zuständig sind, auch die übrigen Verfahrensvorschriften vorgeben. Der Kanton Solothurn hat wie die meisten andern Kantone in seinem Gesundheitsgesetz einheitliche Verfahrensvorschriften für sämtliche Bewilligungsinhaber geregelt (z.B. übrige Voraussetzungen für die Bewilligung, Berufspflichten, Entzug der Bewilligung, administrative Massnahmen). Es widerläuft der Einheitlichkeit und Transparenz des Gesundheitsgesetzes, dass nun vom Bund für eine bestimmte Kategorie von Bewilligungsinhabern besondere Verfahrensvorschriften festgelegt werden. Es ist zu befürchten, dass bei den zu erwartenden weiteren bundesrechtlichen Regelungen für jede Kategorie von Bewilligungsinhabern separates Verfahrensrecht kreiert wird. Bei allem Respekt vor gesamtschweizerischen Vereinheitlichungen sollten sich diese auf das wesentliche beschränken (v.a. geschützte Titel in Aus- und Weiterbildung). Andernfalls würde der Föderalismus völlig ad absurdum geführt und wäre die vollständige Überführung der Materie in Bundeshand (inkl. Vollzug) angezeigt.

Neben diesen grundsätzlichen Vorbehalten beinhalten die Art. 32–38 sowie 41 falsche Bezeichnungen (so ist der Begriff „Disziplinar(verfahren/massnahmen) dem öffentlichen Personalrecht vorbehalten, richtig wäre der Begriff administrativ oder aufsichtsrechtlich) oder rechtlich fragwürdige Verfahren (gegen Bewilligungsinhaber anderer Kantone, Art. 38).

Aus diesen Erwägungen sind die Art. 32–38 sowie 41 zu streichen.

Zu Art. 50:

Die Übergangsbestimmungen sind zu weit gefasst und entsprechen nicht der Realität. Da es sich gemäss dem Erläuternden Bericht bei den (gegenüber dem bisherigen kantonalen Recht) neu der Bewilligungspflicht unterstehenden Tätigkeitsbereichen um solche handelt, deren Studiengänge teilweise erst im Aufbau begriffen sind, dürfte sich die Übergangsproblematik fast ausschliesslich auf die Psychotherapie beschränken. Hier drängt sich eine ganz einfache Übergangsbestimmung auf: Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes in einem Kanton für die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeut zugelassen ist, darf diese Tätigkeit weiterhin ohne (zusätzliche) Auflagen ausüben und zwar auf dem ganzen Gebiet der Schweiz.

Ob für die anderen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten weitere Übergangsbestimmungen wirklich notwendig sind, können wir nicht abschliessend beurteilen. Auf jeden Fall sollten sie dann prägnant und transparent formuliert werden.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen im Rahmen der weiteren Behandlung dieses Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber